

Verordnung

des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Mähren.

In Folge allerhöchster Genehmigung vom 26. Juni 1849 haben die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen zur Durchführung der Grundentlastung im Markgrafenthume Mähren folgende Verordnung zu erlassen befunden:

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Aufhebung des Unterthansverbandes und die Grundentlastung auf das Kronland Mähren.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entgelt aufgehobenen oder aufzuhobenden Leistungen.

§. 1. Nach dem Gesetze vom 7. September 1848 sind bereits allgemein für aufgehoben erklärt, ohne daß eine Entschädigung gefordert werden kann:

1. alle Rechte und Bezüge, die
 - a. aus dem persönlichen Unterthansverbande,
 - b. aus dem Schutzverhältnisse,
 - c. aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionen-Rechte, und
 - d. aus der Dorfherrlichkeit entspringen, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben. (Absatz Fünftens des Gesetzes vom 7. September 1848.)

2. Das dorfbrietliche Blumen- und Weiderecht, so wie die Brach- und Stoppelweide. (Absatz Siebentens.)

3. Der Bier- und Branntweinzwang (d. i. die Verpflichtung, diese Getränke von den Propinationsberechtigten oder von den, an ihre Stelle getretenen Besitzern des Bier- und Branntwein-Regals abzunehmen), mit den, jenem Rechte anhaftenden Verbindlichkeiten, unbeschadet der durch privatrechtliche Verträge begründeten ähnlichen Verpflichtungen und Rechte.

§. 2. Durch das in Betreff der Ausübung der Jagd erlassene Patent vom 7. März 1849 ist:

- a. das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden aufgehoben, und eine Entschädigung zu Gunsten des bisher Berechtigten findet nur in den Fällen Statt, wo es sich erweislich auf einen, mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet, ferner sind
- b. Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke (z. B. Hundehäfer, Fütterung der Jagdhunde u. s. w.) ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 3. Das Patent vom 4. März 1849 erklärt im §. 1 die Robot und Robotgelber der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler mit Beziehung auf den §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 für aufgehoben, ferner weist der §. 2 des Patentens vom 4. März 1849 darauf hin, daß mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erhoben und bestimmt werden soll, welche der unter den verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen ohne Entgelt aufzuhören haben, zugleich aber, welche Lasten zufolge des §. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der ihnen gegenüber stehenden Rechte entfallen.

§. 4. Mit Beachtung dieser Bestimmungen werden für das Markgrafenthum Mähren, als ohne Entschädigung aufgehoben erklärt:

1. Das Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrecht der gewesenen Obrigkeiten.
2. Das Recht der Jurisdictionenobrigkeiten auf den Bezug von Abfahrtsgeldern, Accidentien, Grundbuchs- und anderen Taxen, die sie nach §. 9 des Gesetzes vom 7. September 1848 nur mehr auf Rechnung des Staates einzuheben haben.

3. Das Fischereirecht auf fremdem Grunde und Boden mit der gleichen Ausnahme, wie bei dem Jagdrechte.

4. Der Weinzwang in gleicher Art, wie der Bier- und Branntweinzwang.

5. Das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten auf die im Fruchtgenusse der Unterthanen befindlichen uneingekauften Bauerngründe; dieses Recht geht auf die Besitzer der letzteren ohne Entgelt über, wogegen auch die aus diesem Verhältnisse entspringenden Verpflichtungen der Obrigkeiten zu entfallen haben.

Die gewesenen Obrigkeiten sind verpflichtet, den Fruchtnießern förmlich einverleibungsfähige Grundverreibungen über diese Gründe auszufertigen.

Die noch rückständigen Fristenzahlungen (Währungen) an den bedungenen Einkaufsgeldern, so wie die an deren Stelle oder nebstbei stipulirten Laudemien entfallen und sind in den Grundbüchern zu löschen.

Beides geschieht tax- und stämpelfrei.

§. 5. Ferner sind folgende Leistungen ohne Unterschied des Bezugsberechtigten unentgeltlich aufgehoben:

1. Robot, Robotgelder, die Spinnschuldigkeiten und sonstige Natural- und Arbeitsleistungen, ferner alle Geldgiebigkeiten aus dem Titel dieser als aufgehoben erklärten Leistungen

a. bei Inleuten,

b. bei den unbefelderten Häuslern, die im Robotverzeichnisse (Theresianische Kataster) vorkommen, und höchstens zur 26tägigen Robot vorgeschrieben sind (Katastral-Häusler),

c. bei jenen Häuslern, die nach dem Zeitpunkte der thesesianischen Rectification auf Gemeinde-, Pfarr-, Kirchen-, Unterthänigen oder Freisassen-Gründen sich ansässig gemacht haben (Rustical-Häusler).

Jene Leistungen, welche die sub b und c angeführten Häusler von einer zu Entschädigung verpflichteten Stammwirthschaft übernommen haben, sind zu entschädigen,

d. bei Häuslern ohne Unterschied, die mit nicht mehr als drei Meßen bestiftet sind,

e. bei Häuslern, die mit mehr als drei Meßen bestiftet sind, 13 Tage der Robot.

2. Die Hofdienste (Waisendienste), welche gemäß Patentes vom 1. November 1781 von den, von beiden Eltern verwaisten Unterthanen herkömmlich zu leisten waren.

3. Alle jene Spinnschuldigkeiten überhaupt, die gegen Lohn zu leisten waren.

4. Die Verpflichtung der Unterthanen, nach Artikel I., Absatz 16, des Robotpatentes vom 7. September 1775, Lohnarbeiten mit der Hand zu verrichten.

5. Die Verpflichtung derselben zur Einsammlung und Abfuhr wildwachsender Naturproducte, als: Schwämme, Waldoß, wilden Hopfen, Kümmel, Knoppfen, Schnecken, Krebse u. s. w.

6. Alle Geldleistungen aus dem Titel der aus 2 bis 5 als aufgehoben erklärten Arbeits- und Natural-Leistungen.

7. Zinse, welche für die Gestattung des freien Getränkebezuges zum Ausschank bedungen worden sind, in sofern sich dieselben oder die ihnen zum Grunde liegenden Naturalverpflichtungen nicht auf einen privatrechtlichen Vertrag gründen.

8. Zinse für die Fischerei auf fremdem Grunde und Boden, oder als Entschädigung für deren Störung.

9. Gewerbszinse, in sofern sie nicht aus emphyteutischen oder sonstigen Verträgen über die Theilung des Eigenthumes herrühren, und als solche auf dem Grunde haften, oder die Natur der Schadloshaltung für eine dagegen übernommene Servitut haben.

10. Leistungen aller Art aus dem Titel des obrigkeitlichen Schuzes über Personen, Familien und Gemeinden.

11. Leistungen der Häusler an die Gemeinden, für welche kein Privat-Rechtstitel besteht, oder welche selbst im bejahenden Falle nie, oder wenigstens in den letzten 6 Jahren nicht mehr zur Gemeinde verrechnet wurden.

12. Alle Rückstände von Prästationen, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind, insoweit sie das Rußjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Rückstände an Grundbuchgebühren und Gerichtstaren (§. 28 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 6. Dagegen entfallen aber auch ohne Entschädigung alle Verpflichtungen der ehemaligen Obrigkeiten zur Unterstützung ihrer vorigen Unterthanen, namentlich die Verpflichtung:

1. zu künftigen oder schon gegenwärtig bestehenden Beiträgen für Wundärzte und Hebammen, dann zur Ausbildung der Letzteren, wie auch

2. zu Beiträgen aus Anlaß von Epidemien, Heilung der an der Luftseuche oder durch Hundebiß erkrankten Personen,

3. zur Gestattung des Holzlaubens, Stockrodens, der Graserei oder Viehweide in ihren Waldungen, in wiewfern diese Benützung nicht als ein aus privatrechtlichem Titel entsprungenes Servitutsrecht sich darstellt.

§. 7. Die Landescommission hat in vorkommenden Fällen zu bestimmen, ob nicht etwa noch andere außer den vorausbezeichneten Leistungen und Rechten ohne Entschädigung aufzuhören, und welche ihnen gegenüberstehenden Lasten zugleich zu entfallen haben, wobei der Grundsatz des sechsten Absatzes des Gesetzes vom 7. September 1848 maßgebend ist.

II. Abschnitt.

Von den entgeltlich aufgehobenen oder aufzuhebenden Lasten überhaupt.

§. 8. Das Patent vom 4. März 1849 unterscheidet zuvörderst im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848:

- a. Leistungen, welche bereits durch das Gesetz vom 7. September 1848, §§. 3 und 6, aufgehoben sind, und für welche eine billige Entschädigung auszumitteln ist, und
- b. Leistungen, welche gegen Ablösung aufzuheben sind.

In beiden Fällen bildet der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung (§. 8 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

§. 9. Das Ausmaß der Schuldigkeit ist in sofern als gebührend anzunehmen, als es nicht dem vor dem Jahre 1848 bestandenen unstreitigen factischen Besitze des Berechtigten und den Bestimmungen der politischen Gesetzgebung oder der Verträge widerspricht.

Der Werth wird hienach bei ablösbaren Schuldigkeiten nach den gemeinen Preisen des Ortes oder des Bezirkes, wo dieselben zu erfüllen sind, ermittelt; wo dagegen bloß eine billige Entschädigung zu leisten ist, wird der Werth nach den besondern hiefür aufgestellten Grundsätzen des Patentgesetzes vom 4. März 1849 und den weiteren Weisungen dieser Vorschrift veranschlagt, welche dahin abzielen, die für die Ausführung des stabilen Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preise oder einen derselben entsprechenden Werthanschlag der Berechnung zum Grunde zu legen.

§. 10. In einem und dem andern Falle ist als Grundsatz festzuhalten, daß von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen, der auf derselben Grundlage zu ermittelnde Werth der in den ersteren begründeten Gegenleistungen in Abzug zu bringen, daß ferner von dem auf solche Art ermittelten reinen Werth der aufgehobenen Leistungen Ein Drittheil als eine Pauschalausgleichung abzuschlagen ist, und erst der sonach mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung oder Ablösung bildet (§§. 15, 16, 17, 18, 19 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

§. 11. Die Weisungen dieser Vorschrift beziehen sich demnach auf die Werthsermittlung a) der einer Entschädigung unterliegenden, b) der ablösbaren Leistungen nach ihren verschiedenen Unterabtheilungen, und c) der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 auf die Berechnung der Jahresrente und des Capitals aus dem Titel der Entschädigung oder der Ablösung.

§. 12. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestandverträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung (§. 7 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

III. Abschnitt.

Von der Werthsermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen.

§. 13. Eine billige Entschädigung ist zu ermitteln für die nach den §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen (§. 8 des Patentgesetzes vom 4. März 1849). Sie zerfallen in Leistungen a) in Naturalien, b) durch Arbeiten, c) im Gelde, dann d) in Leistungen, die aus Abolutions- oder Relutionsverträgen herrühren.

a. Bei Natural-Leistungen.

§. 14. Naturalleistungen sind als solche der Werthserhebung zu unterziehen, wenn deren Abstattung in natura rechtlich gefordert werden konnte, obgleich sie durch Uebereinkommen oder Vertrag jeweilig in Geld oder Arbeitsleistungen umgestaltet wurden.

§. 15. Fire Leistungen an landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den für die Ausführung des Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet (§. 9 des Patentgesetzes vom 4. März 1849), und zwar in jener Preisabstufung, die für jene Steuergemeinde, welcher der belastete Besitz angehört, festgesetzt ist.

§. 16. Bei Naturalabgaben, für welche zwar Preise im Kataster bestehen, die aber nicht im Anschläge der Grundertragschätzung bei jener Gemeinde erscheinen, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, ist hiefür der Katastralpreis jener angränzenden Gemeinde, welche mit der zu entlastenden Gemeinde den gleichen Katastral-Kornpreis hat, für die Ermittlung der Entschädigung anzunehmen.

Wenn in mehreren der für Korn gleich tarifirten angränzenden oder benachbarten Gemeinden verschiedene Katastralpreise für die zu veranschlagende Naturalabgabe bestehen, so wird der geringste genommen.

§. 17. Andere Naturalleistungen, für welche keine Katastralpreise bestehen, werden nach einem denselben entsprechenden Werthanschlage berechnet (§. 10 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

§. 18. Es wird demnach für Erzeugnisse, deren Preis sich gewöhnlich nach dem Preise gewisser, dem Stoffe nach verwandter, im Kataster tarifirter Producte richtet, nach dem Verhältnisse, in welchem der zehnjährige Localdurchschnittspreis der ersteren von dem Jahre 1836 bis inclusive 1845 zu dem gleichen Durchschnittspreis der letzteren steht, auf die Preise vom Jahre 1824 zurückgeführt.

Wenn z. B. der Werth des Werk- oder Bauholzes ermittelt werden soll, so wird in vorstehender Art der Preis des Brennholzes (für welches allein ein Katastralpreis besteht) und der Preis des Werkholzes aus den genannten Durchschnittsjahren erhoben, welche beiden Proportionalzahlen mit dem 1824ger Katastralpreise des Brennholzes die gesuchte vierte Größe geben.

§. 19. Bei Erzeugnissen, wo der vorerwähnte Umstand nicht eintritt, wird der seit dem Jahre 1824 bestandene geringste Melutionspreis der betreffenden Gemeinde, oder falls daselbst keine Melution dafür bestand, der Melutionspreis einer anderen, in möglichst gleichen Verhältnissen stehenden Gemeinde des nämlichen Bezirkes, wo dieses der Fall war, durch Rentrechnungen oder Gedenkblätter erhoben und als Werthanschlag angenommen.

§. 20. Kann auch auf diese Art der Werth nicht ermittelt werden, dann hat solches nach dem in den Jahren 1840 bis einschließlich 1845 bestandenen niedrigsten Localpreise zu geschehen.

§. 21. Die Siebigkeiten, die nicht alle Jahre, sondern in längeren nach Jahren bestimmten Perioden oder bei unbestimmt wiederkehrenden Ereignissen abzustatten waren, wird der auf die vorausgesetzte Art ermittelte Werth durch die im vorhinein festgesetzte, oder mit Rücksicht auf die Erfahrung durchschnittlich zu bestimmende Zahl der Jahre der Leistungsperiode getheilt und auf diese Art der jährliche Werthanschlag gefunden.

§. 22. Für jeden auf dem Grundbesitze bleibend haftenden Zehent und jede derlei aus dem Titel des Zehentrechtes entspringende fixe Naturalabgabe gebührt bloß eine billige Entschädigung, ausgenommen die in den §§. 5 und 6 des Patentgesetzes vom 4. März ange deuteten Fälle, für welche die Grundsätze der Ablösung zu gelten haben (IV. Abschnitt).

§. 23. Die an die Stelle des Zehents getretenen unveränderlichen Natural-Siebigkeiten, so wie die in einem bestimmten Quantum an Wein (Vergdienst, Vergrecht) u. dgl. bestehenden Abgaben, dann der fixe Garbenzehent (nachdem das Körnererträgniß nach den Schüttungs-Resultaten, welche den Operationen für die Durchführung des stabilen Katasters zum Grunde liegen, ermittelt worden) werden nach den für fixe Natural-Abgaben überhaupt festgesetzten Grundsätzen zu Geld veranschlagt (§§. 9 und 10 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

§. 24. Um den eigentlichen Zehent, d. i. die bleibend auf Grund und Boden haftende Abgabe eines aliquoten Theiles von den Grunderträgen an Früchten, nach seinem Jahreswerthe für jedes einzelne Besitztum zu Geld berechnen zu können, wird nach dem Geldanschlage des bei den Katastralschätzungen ausgemittelten Naturalertrages der zehentbaren Früchte erhoben, welcher Geldanschlag auf den als Zehent bezogenen aliquoten Theil des Erzeugnisses für das n. ö. Joch jeder Cultursgattung und Classe entfällt, wornach der Jahreswerth des Zehents für jede Parcellen der zehentpflichtigen Gründe auszumitteln ist.

§. 25. Zehentfrohen, das Stroh bei dem Garbenzehent jeder Art und die Gegenleistungen, zu denen etwa der Zehentberechtigte verpflichtet ist, sind kein Gegenstand der Entschädigung.

§. 26. Bei Zehenten von Gegenständen, die keine Bodenerzeugnisse sind, wohin auch der Blutzehent gehört, wird der Natural-Jahresertrag aus Zehentregistern und Vormerken durch die Aussage von Gedenkblättern, oder in sonst geeigneter Art nach einem 6jährigen Durchschnitte, vom Jahre 1847 an zurückgerechnet, erhoben, und wie es bei den Natural-Siebigkeiten vorgeschrieben ist, zu Geld veranschlagt.

§. 27. Haben die Zehentverpflichteten den Zehent innerhalb der letzten 12 Jahre, von 1836 bis 1847 selbst gepachtet (pauschalirt), so ist, wenn sie es vorziehen, der Pachtzins (Pauschale), welcher sich als Durchschnitt für die in dem obigen Zeitraume begriffenen Pachtjahre ergibt, zur Grundlage der Entschädigungs-Ermittlung zu nehmen.

Ist der Pachtschilling (Pauschale) in einer Naturalleistung bedungen, und hat die Gemeinde die obige Durchschnittsberechnung zum Maßstabe der Entschädigung gewählt, so ist derselbe nach den Preisen des stabilen Katasters zu Geld zu berechnen.

§. 28. In diesem Falle, so wie dann, wenn die Zehenschuldigkeit ganzen Gemeinden obliegt, wird die individuelle Vertheilung des veranschlagten Betrages nach dem Verhältnisse, in welchem die Gemeinde bisher die Vertheilung getroffen hat, vorgenommen.

§. 29. Wenn Jemand einen Zehent jure parochiali entgeltlich gegen bestimmte an die Kirche oder an geistliche Personen abzustattende Leistungen bleibend besitzt, so ist jenem für den Zehent und der Kirche oder den geistlichen Personen für die ihnen gebührenden Siebigkeiten nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Entschädigung zu berechnen. Besteht aber dieses Verhältniß nur zeitlich, so ist es als aufgelöst zu betrachten, und es ist bloß die Entschädigung für den Zehent zu Gunsten der Kirche oder der geistlichen Personen zu ermitteln.

§. 30. Wenn Siebigkeiten nach anderem als dem niederösterreichischen Maße und Gewichte abgestattet wurden, hat die Zurückführung auf letztere nach der für die Katastralschätzung vorgeschriebenen Reductions-Tabelle zu geschehen.

b. Bei Arbeitsleistungen.

§. 31. Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit steht, wobei jedoch als Grundsatz fest-

inhalten ist, daß in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittheile des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe (§. 11 des Patentgesetzes vom 8. März).

Zur Ermittlung einer für den Verpflichteten möglichst billigen Entschädigung und zur wesentlichen Vereinfachung der Erhebung und Berechnung des Werthmaßstabes werden als Werth der freien Arbeit die auf das genaueste berechneten Kosten der Erhaltung eines Arbeitsbezuges zur Grundlage angenommen. Die Erhaltungskosten eines Zweigespanns Pferde, welche nach ökonomischen Grundsätzen auf 180 Megen Korn entziffert wurden, mit der Zahl von 260 Arbeitstagen und die Erhaltungskosten eines Paares Zugochsen mit 108 Megen Korn durch 240 Arbeitstage getheilt, ergeben den in Korn ausgedrückten Erhaltungswert eines zweispännigen Pferdezugtages in runder Zahl mit $\frac{70}{100}$ und den eines zweispännigen Ochsenzugtages mit $\frac{45}{100}$ Megen Korn.

Diese entfallene Quantität mit dem 1824er Katastralpreise des Kornes in der betreffenden Gemeinde multiplicirt, stellt den Geldpreis des freien Arbeitstages dar.

§. 32. Als der Preis (Werth) der Zwangsverrichtung ist der 3. Theil der auf obige Art entzifferten Gesehungskosten der freien Arbeit anzunehmen.

§. 33. Die Berechnung der übrigen Gattungen der gezwungenen Zugarbeit ist nach dem entfallenden Preise des zweispännigen Tages nach dem Verhältnisse zu pflegen, daß sich zu der Einheit desselben der einspännige wie $\frac{2}{3}$, der dreispännige wie $1\frac{2}{3}$ und der vierspännige wie $1\frac{2}{3}$ verhalte.

§. 34. Als der Werth eines Tages der gezwungenen Handarbeit ist $\frac{1}{3}$ des zweispännigen Robottages mit Pferden anzunehmen.

§. 35. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, d. i. jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen (§. 11 des Patentgesetzes vom 4. März).

Darunter sind auch jene Roboten, welche Unterthanen oder ganze Gemeinden zu benannten, gemeinschaftlich oder reihenweise unter sich zu leistenden Arbeiten, als z. B. zu gemeinschaftlicher Bearbeitung gewisser Felder und Wiesen, zur Herbeiführung von Holz u. s. w. zu leisten verpflichtet waren, begriffen.

Wenn das Entstehen dieser Roboten aus der ungemessenen und das Maß dieser ursprünglichen Robot nachgewiesen werden kann, so hat die Zurückführung der gemessenen auf die ungemessene stattzufinden. Eine solche Zurückführung kann auch dann Platz greifen, wenn der Berechtigte und die Verpflichteten über das Zurückführungsverhältniß einverstanden sind.

In solchen Fällen sind sodann die gefundenen Robottage in der oben festgesetzten Weise zu veranschlagen. Wenn dieses nicht möglich ist, sind die gemessenen Verrichtungen in gewöhnliche freie Arbeitstage aufzulösen, und diese, wie §. 31 auf Korn und nach den 1824er Katastralpreisen in Geld zu veranschlagen.

§. 36. Die so ermittelten Anschlagbeträge für gemessene, gemeinschaftlich oder reihenweise verrichtete Arbeiten sind nach Maßgabe der in den letzten 10 Jahren, vom Jahre 1817 an zurückgerechnet, stattgefundenen Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindeglieder verhältnißmäßig umzulegen.

Jene Entschädigungs-Theilbeträge, welche nach dieser Umlegung auf die von der Robot ohne alle Entschädigung befreiten Inleute und Häusler entfallen, sind abzuschreiben.

§. 37. Von dem Werthe der jährlichen Robotentschädigung jedes Verpflichteten ist der nach den für die Entschädigung der Natural- und Geldgiebigkeiten aufgestellten Grundsätzen zu berechnende Werth der Gegenleistungen, die dem Berechtigten oblagen, nämlich der sogenannten Ergölichkeiten abzuschlagen, welche jedoch nie höher, als mit der Hälfte der für die Robot ermittelten Entschädigungsrente veranschlagt werden dürfen.

Bei den Roboten, die in der Zeit von Johannes bis Wenzeslat mit der Hand geleistet worden, sind bei der Handrobot die patentmäßige Ergölichkeit, bei der Zugrobot das zu verabreichende Futter gegen den höheren Werth eines solchen Robottages aufzuheben und nicht als Gegenleistung in Abzug zu bringen.

§. 38. Die Schuldigkeit, jährlich ein oder mehrere Stück Garn, gegen Beigabe des Berges oder Flachses von Seite der Obrigkeit, unentgeltlich zu spinnen, ist in der Art zu veranschlagen, daß von dem durchschnittlichen Localpreise eines Stückes Berg- oder Flachsgarnes der 10 Jahre, 1836 bis 1845, der sich für dieselbe Periode ergebende Durchschnittswert des Berges oder Flachses in Abzug gebracht wird.

Mußte dagegen der Verpflichtete das Materiale gleichfalls unentgeltlich beigeben, so ist die unentgeltliche Abgabe von gesponnenem Flachs oder Berg nach den für Naturalabgaben aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

c. Geldabgaben.

§. 39. Unveränderliche Geldgiebigkeiten d. i. solche, welche bei der thesesianischen Steuer-Rectification unter verschiedenen Benennungen auf der Rubrik der standhaften Geldzünse einbetannt wurden, sind nach dem bestehenden Ausmaße zu veranschlagen. Die bisher in Wiener-Währung, Einlösungs- oder Anticipations-scheinen geleisteten Geldzünse sind nach dem Course von 250 fl. für 100 fl. auf Metallmünze zurückzuführen (§§. 12 und 13 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

§. 40. Bei Geldabgaben, die nicht alle Jahre, sondern in längeren bestimmten Perioden oder bei unbestimmt wiederkehrenden Ereignissen zu leisten waren (worunter jedoch Veränderungsgebühren nicht zu verstehen sind), ist die Geldabgabe durch die im vorhinein festgesetzte oder mit Rücksicht auf die Erfahrung durchschnittlich zu bestimmende Zahl der Jahre der Leistungsperiode zu theilen und auf diese Art der Jahreswert der Leistung zu ermitteln.

§. 41. Eine Entschädigung für die Veränderungsgebühren nach den Grundsätzen des §. 14 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 findet in der Markgrafschaft Mähren nicht Statt, weil sich daselbst das Recht zum Bezuge von derlei Gebühren nicht auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniß gründet.

Bei solchen Laudemien daher, wo das Bezugsrecht nicht aus emphyteutischen Verträgen, sondern aus anderen gültigen Privatrechtstiteln, den Fall des §. 4, Punct 5, ausgenommen, entsprungen ist, wird der Werth des Bezugsrechtes nach den Bestimmungen der §§. 63 bis 66 dieser Verordnung veranschlagt, und die Entschädigung hiefür nach den §§. 16, 17 und 18 des Patentgesetzes vom 4. März d. J. geleistet.

d. Leistungen aus Abolutions- und Relutionsverträgen.

§. 42. Hat ein Verpflichteter seine Natural- oder Arbeitsleistung entweder ganz oder einen bestimmten Theil derselben (z. B. einzelne Robottage oder die Zehentschuldigkeit von einem bestimmten Felde) mittelst eines Capitals gegen Ueberlassung von Grundstücken, Einräumung einer Servitut oder auf eine andere entgeltliche Art ein für allemal abgelöst (abolirt) und sind die Bestimmungen des hierüber abgeschlossenen Vertrages bereits zur Gänze erfüllt, so ist die für immer abgelöste Leistung kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung, es wäre denn, daß den Verpflichteten darin der Rücktritt für den Fall der gesetzlichen Aufstellung eines geringeren Entschädigungsmaßstabes, als es der Abolutionspreis ist, zugestanden wäre.

In diesem Falle ist über Verlangen der Verpflichteten ihre Schuldigkeit nach den allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen der Entschädigung zu berechnen und ihnen der Mehrbetrag des Abolutionspreises zurückzustellen.

§. 43. In den Fällen:

- a. wenn ein Abolutionsvertrag noch nicht zur Gänze erfüllt ist, oder wenn
- b. die Schuldigkeit in andere wiederkehrende Natural- oder Geldleistungen (Laudemien) oder in benannte unentgeltliche Arbeiten für immer, oder
- c. nur zeitlich innerhalb der letzten 6 Jahre vor Erlaß des Gesetzes vom 7. September 1848 umgewandelt (reluirt) wurde, so hat

1. Der Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen, wenn er geringer ist, als jener, der nach den Bestimmungen über die Werthsbemessung der zu abolirenden oder reluirenden Leistungen entfallen würde. (§. 11 des Patentgesetzes vom 4. März 1849.)

2. Wo dieses nicht der Fall ist, hat die ursprüngliche Schuldigkeit die Grundlage der Entschädigung zu bilden, mit der weiteren Bestimmung, daß wo die Abolition oder Reluition nach vorausgegangener Bemessung und Classirung der leistungspflichtigen Gründe nach dem Raabischen Systeme durchgeführt wurde, die Entschädigung auf die Verpflichteten nach jenem Verhältnisse aufzutheilen ist, in welchem die Geldzinsen für die einzelnen Verpflichteten ausgemittelt waren.

3. Ein Rückersaß an den in theilweiser Erfüllung des bestandenen Abolutionsvertrages bereits eingezahlten Theilbeträgen kann jedoch in keinem Falle gefordert werden.

§. 44. Wurde nur ein Theil der Leistung reluirt, der Ueberrest aber nach dem ursprünglichen Ausmaße in natura geleistet, so unterliegt der erstere den in dem §. 43 enthaltenen Bestimmungen und der letztere dem allgemeinen Entschädigungs-Maßstabe.

§. 45. Wenn in einem und demselben Vertrage Leistungen theils abolirt, theils reluirt wurden, so ist, wenn die Abolition bereits vollständig erfüllt und jener Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, welcher reluirt wurde, aus dem Vertrage nicht ersichtlich ist, der Relutionsbetrag als eine fixe Geld- oder Naturalleistung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu veranschlagen.

Ist die Abolition noch nicht zur Gänze erfüllt oder der Theil der Schuldigkeit, welcher reluirt wurde, ersichtlich, so findet der §. 43 seine Anwendung.

§. 46. Wenn Verträge die Abolition oder Reluition der Unterthanslasten mit der Zerstückung und Ueberlassung obrigkeitlicher Gutskörper vereint behandeln, dann sind auf Grund der aus Anlaß solcher Verträge errichteten Urbarien und Vorschreibungsbücher die auf die überlassenen Dominicalgründe entfallenden, nach §. 5 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 als ablösbar erklärten Siebigkeiten auszuscheiden und nach Abschnitt IV dieser Verordnung zu behandeln.

§. 47. Läßt sich eine solche Ausscheidung durchaus nicht mehr bewirken, dann bleibt der Vertrag aufrecht und es sind alle darin bedungenen Leistungen und Gegenleistungen nach den Grundsätzen, die für die Ausmittlung einer billigen Entschädigung aufgestellt sind, zu behandeln.

§. 48. Die in derlei Verträgen bedungenen Arbeits- oder Aushilfsstage gegen Entgelt, die sogenannten Lohnstage, entfallen so wie die patentmäßigen §. 5, sub 4, ohne Entschädigung.

Dagegen unterliegen derselben die in bestimmter Zahl vorbehaltenen unentgeltlichen Arbeitstage und sind daher auch in jenen Fällen, in welchen nach dieser Verordnung der Relutions-Vertrag aufrecht erhalten wird, in Werthanschlag zu bringen, und zwar in jenem Betrage, welcher für den Fall der Nichtleistung bedungen ist, und in der factisch geleisteten Währung.

IV. Abschnitt.

Von den im Wege der Ablösung aufzuhebenden Leistungen.

§. 49. Als ablösbar sind erklärt worden und unterliegen daher dem Werthanschlage nach dem im §. 9 dieser Vorschrift aufgestellten Grundsätze:

- a. Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes von den Grunderträgen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden.
- b. Die Leistungen aus emphyteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums (§§. 5 und 6 des Patentges vom 4. März 1849).

§. 50. Durch das Patent vom 7. März 1849 ist zwar auch das Jagdrecht, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Contract gründet, für ablösbar erklärt worden; die Modalitäten der Ablösung werden jedoch sowohl in dieser Beziehung, als auch in Betreff des auf ähnlichen Rechtstiteln beruhenden Fischereirechtes, der Holzungs- und Weiderechte, dann der Servitutsrechte, die bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit bleiben, in einer später zu erlassenden Vorschrift näher bestimmt werden.

§. 51. Da die in dem §. 49, Absatz ad a, erwähnten ablösbaren Lasten in dem Gesetze vom 7. September 1848 nicht aufgehoben wurden, so ist die Vorschrift des §. 6 des Patentges vom 4. März 1849 strenge auszulegen, und es sind daher unter den ablösbaren unveränderlichen Natural-Giebigkeiten dieser Art nur jene verstanden, welche der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat, und die sich nach der Andeutung der §§. 18 und 19 des Patentges vom 4. März 1849 auf eine wirkliche Stiftung oder auf ein ähnliches Verhältniß gründen.

Es sind daher Giebigkeiten, die nur als Aequivalent des übernommenen geistlichen Zehents geleistet werden, und die nach §. 29 dieser Verordnung billig zu entschädigen sind, so wie die aufrechtbleibenden wandelbaren Naturalabgaben und Geldgiebigkeiten darunter nicht begriffen.

§. 52. Die in dem §. 49, Absatz b, bezeichneten ablösbaren Leistungen sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden; eine Ausnahme bilden die Naturalarbeitsleistungen, welche schon derzeit in Geld zu reluiren sind (§. 5 des Patentges).

Unter den schon derzeit zu reluirenden Arbeitsleistungen sind jedoch nur die gewöhnlichen, welche entweder von dem Verpflichteten selbst, oder durch Tagelöhner oder Roboter verrichtet wurden, und deren Veranschlagung zu Gelde, keiner Schwierigkeit unterliegt (Dominical-Robot), zu verstehen.

Die Verpflichtung zu der Geldreluition ist sodann gleich den übrigen Leistungen zu Handen des Berechtigten so lange zu erfüllen, bis die Ablösung erfolgt ist.

§. 53. In allen Fällen, in denen eine Ablösung stattzufinden hat (§. 49) ist die Vergütung für Abgaben in natura und für Arbeitsleistungen (mit Ausnahme der Dominical-Robot und der im §. 67 bezeichneten Ausnahme) nach dem gemeinen Preise des Ortes und der Zeit, wo, und in welcher die Leistung abzustatten ist, zu ermitteln (§. 9 bis 10 dieser Vorschrift), die nach Tagen bemessene Dominical-Robot ist ebenso wie die Rustical-Robot zu bewerthen. (§§. 31 bis 34 dieser Verordnung.)

§. 54. Die Ermittlung dieses Preises geschieht bei Früchten, die einen Marktpreis haben, nach dem Durchschnitte von 10 Jahren von 1834 bis inclusive 1845, nachdem zuvor das Jahr mit den niedrigsten und jenes mit den höchsten Preisen ausgeschieden worden; bei anderen Erzeugnissen und bei Arbeitsleistungen mit Ausnahme der Dominical-Robot aber nach dem innerhalb der letzten 6 Jahre von 1842 bis 1847 etwa bestandenen Relutionspreisen, in Ermanglung der letzteren nach dem zu erhebenden Durchschnittspreise dieser 6 Jahre.

§. 55. Der Ablösungswerth der Zehenten, die sich auf die in den §§. 49 und 51 erwähnten Verträge und Verhältnisse gründen, wird auf die im Abschnitte III, a festgesetzte Art auf Grund der im vorigen §. 54 erwähnten Durchschnittspreise bestimmt.

Das Geströh, die Frohne und die Gegenleistungen des Zehentberechtigten bleiben auch hier außer Anschlag.

§. 56. Die Eigenthümlichkeit vieler, besonders der älteren emphyteutischen Verträge macht einige besondere Bestimmungen nöthig.

- Ist der emphyteutische Zins entweder ganz oder zum Theile in geschütteten Körnern bestimmt, und ist
- a. nach Maß des Zinses die Gattung und Quantität der abzuschüttenden Körner nach im vorhinein unänderlich bestimmten Preisen festgesetzt oder bloß die Gattung der Körner bestimmt und die Menge von dem Verhältnisse der currenten Preise zu dem durch Körner abzustattenden Zinsbetrage abhängig, so dient der als Maßstab factisch in Wiener-Währung oder Conventionsmünze angenommene Zinsbetrag als Grundlage der Vergütung.

Ist jedoch

- b. die Quantität und Gattung der Körner ohne Beziehung auf einen im Geldziffer ausgedrückten Zinsbetrag bestimmt, so ist der Werth nach dem, im Vertrage für den Fall der Nichtleistung in natura festgesetzten und factisch geleisteten fixen Relutionsbetrage oder in Ermanglung eines solchen nach dem Grundsätze des §. 54 zu veranschlagen.

§. 57. Da in Folge der Aufhebung des emphiteutischen Verhältnisses das Obereigenthum auf den Nutzungseigenthümer übergeht und dieser als vollständiger Eigenthümer seit dem Verwaltungsjahre 1849 die Steuern allein zu entrichten hat, so versteht es sich von selbst, daß für jene Beiträge, die der Emphiteut zur Bestreitung der von dem Obereigenthümer geleisteten Steuerzahlung von den emphiteutischen Gründen dem letzteren entrichtet hat, keine Entschädigung stattfindet.

§. 58. Hat der Obereigenthümer, durch Verträge, Urtheile oder sonstige Rechtstitel hiezu verpflichtet, die ganze oder einen Theil der, auf die emphiteutischen Gründe entfallenden Steuern und Abgaben für den Emphiteuten aus Eigem bezahlt, so hat jener für diese nun entfallene Verpflichtung dem Emphiteuten Entschädigung zu leisten.

§. 59. Haben aber die Emphiteuten, vermöge Verträgen, Urtheilen und sonstigen Rechtstiteln hiezu verpflichtet, einen Theil der, auf die im Besitze des Obereigenthümers befindlichen Gründe entfallenden landesfürstlichen Abgaben, als der Steuerzuschüsse, Naturallieferungen oder der an ihre Stelle getretenen Lieferungsrelutionen, der Militär-Beiträge u. s. w. für den Obereigenthümer entrichtet, so haben auch die Emphiteuten für diese behobene Verpflichtung dem Obereigenthümer Entschädigung zu leisten.

§. 60. Als Grundlage zur Ermittlung des Jahreswerthes dieser Entschädigungen hat der für das Jahr 1847 entrichtete Steuerbetrag zu dienen und die Ziffer, mit welcher die im §. 59 angedeuteten Bestandtheile der Steuer in der Gesamtsumme derselben nach dem Steuergulden enthalten sind, ist nach Maßgabe des Hofkanzlei-Decretes vom 2. August 1820, Zahl 1340, und der Gubernialverordnung vom 18. August 1820, Zahl 21841 und vom 21. Februar 1823, Zahl 3358, zu ermitteln.

§. 61. Die von den Obereigenthümern für die abverkauften Mühlen, Wirthshäuser, Bran- und Branntweinhäuser und andere derlei mit einem Industrial-Betriebe verbundene Realitäten unter verschiedenen Titeln bezogenen Zinse, die daher die Natur emphiteutischer und als solche auf dem Grunde haftender Zinse oder einer Schadloshaltung für eine von dem Obereigenthümer übernommene Servitut haben, sind wie andere Geldzinse der Ablösung zu unterziehen.

§. 62. Die Ablösung der unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Veränderungsgebühren, die durch emphiteutische Verträge oder andere Rechtstitel auf die Fälle jeder eintretenden Besitzveränderung oder nur auf jene durch entgeltliche Uebertragung bedungen sind, ist nach folgenden im §. 14 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 zugesicherten Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

§. 63. Als Maßstab zur Berechnung der Veränderungsgebühr dient der, der letzten Laudemial-Entrichtung innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem 7. September 1848 zum Grunde gelegene oder der unter Interessenten verglichene Werth.

In Ermanglung eines solchen Maßstabes, so wie in jedem Falle, wo es der Verpflichtete verlangt, tritt die Schätzung der, der Veränderungsgebühr unterliegenden Realität nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit ein.

§. 64. Ist jedoch in dem Ur- oder einem Novationsvertrage über eine Realität das Laudemium von einem unveränderlichen Werthanschlage oder für jeden Veränderungsfall in einem fixen Betrage bedungen, so hat der Inhalt dieses Vertrages den Maßstab zur Berechnung der Veränderungsgebühr abzugeben.

§. 65. Bei der Berechnung des Werthes der Veränderungsgebühren ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- a. Es wird angenommen, daß sich alle 25 Jahre ein Besitzveränderungsfall ereigne;
- b. wenn die Berechtigung zum Bezuge der Veränderungsgebühr nur auf die Fälle entgeltlicher Uebertragung beschränkt ist, wird vermuthet, daß von drei Besitzveränderungen zwei der Laudemial-Entrichtung unterliegende Fälle auf einen hievon freien Fall kommen;
- c. wenn das Percent bei Besitzanfällen an Verwandte in auf- und absteigender Linie geringer als bei Besitzanfällen an andere Personen festgesetzt ist, so wird angenommen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei zwischen Verwandten vorkommen, und bei einem der Besitz an einen Fremden überging.

§. 66. Mit Rücksicht auf diese Annahmen wird der Jahreswerth der Veränderungsgebühr gefunden.

§. 65 ad a. In dem Falle, als alle Veränderungsfälle dem Laudemium nach gleichem Percente unterliegen, wenn das von dem Werthe zu berechnende Laudemium durch 25,

§. 65 ad b. wenn dieses durch $37\frac{1}{2}$ getheilt wird,

ad 65 ad c. wenn die Summe der, für zwei Besitzveränderungen nach mindern und für einen nach dem höhern Percente von dem nämlichen Werthe zu berechnenden Veränderungsgebühren durch 75 getheilt wird, z. B. der Werth einer Realität beträgt 6000 fl., das Laudemial-Percent ist bei einer Uebertragung an Verwandte mit $2\frac{1}{2}$ sonst aber mit 5 Percent festgesetzt, so beträgt das Laudemium für 3 Fälle $150 + 150 + 300$, zusammen 600 fl., der Durchschnitt 200 fl., der auf 1 Jahr der 25jährigen Umlaufperiode entfallende Jahreswerth 8 fl. oder nach einer kürzeren arithmetischen Formel $\frac{150 + 150 + 300}{75} = 8$ fl.

§. 67. Ohne Entschädigung haben nachstehende aus emphiteutischen und anderen Verträgen über getheiltes Eigenthum herrührende Leistungen und Rechte zu entfallen:

- a. Herkömmliche oder solche Percentual-Accidentien, die durch Vertrag außer den Veränderungsgebühren für Besitzveränderungsfälle bedungen sind, so wie Accidentien und Tarbezüge, mögen sie bloß für den erwähnten Fall oder alljährlich bedungen seyn (§. 5 des Gesetzes vom 7. September).



b. Die vertragsmäßig bedungenen Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrechte.

c. Bei Domical-Häuslern 13 Tage der Natural-Robot oder ein verhältnismäßiger Theil des anstatt der Natural-Robot stipulirten oder übernommenen Robotzinses.

d. Die Verbindlichkeit der Schankwirths zur Abnahme der Getränke von der Obrigkeit (beziehungsweise den Propinations-Berechtigten), soferne diese Verbindlichkeit nicht in dem ursprünglichen oder einem spätern, zu Recht bestehenden emphyteutischen oder andern über die Theilung des Eigenenthumes geschlossenen Vertrage, ausdrücklich bedungen ist.

e. In den entgegengesetzten Fällen wird die Lösung der Entschädigungsfrage der Regelung der Propinations-Rechte überhaupt vorbehalten.

f. Ohne Rücksicht auf den Inhalt eines Contractes die Verbindlichkeit der Schankwirths, ein im Vorhinein bestimmtes Quantum von Getränken, z. B. auf jedes Faß Bier so viel Branntwein von den Propinations-Berechtigten abzunehmen.

g. Alle jene dem Nutzungseigentümer, wenn auch contractmäßig obliegenden Verbindlichkeiten, die denselben in der zweckmäßigen Benützung bloß zu dem Ende beschränken, um eine bestimmte Bewirthschaftung des emphyteutischen Objectes, oder eine immer wiederkehrende Anerkennung des Obereigenthumes zu erzielen.

§. 68. Die Gegenleistungen der Obereigentümer in natura oder im Gelde werden nach denselben Grundsätzen, wie die Leistungen der Emphyteuten behandelt, dieses gilt insbesondere für den Fall einer Verpflichtung zur Abgabe von Zeug- oder Bauholz, oder sonstigen Baumaterialien, deren Jahreswerth nach den §§. 53 und 54 zu ermitteln ist.

§. 69. Ist die Abgabe nach dem Vertrage nicht jährlich, sondern für bestimmte längere Zeiträume, oder für bestimmte im ungewissen Zeitverlaufe eintretende Fälle, z. B. zum Neubau oder zur Reparatur eines Werkes bedungen, dann hat die Ermittlung des Jahresbetrages nach Verhältniß der fixen, oder im zweiten Falle, wenn kein Uebereinkommen zwischen dem Ober- und Nutzungseigentümer zu Stande kommt, durch Kunstverständige zu bestimmende Zahl der Jahre, binnen welcher das die Abgabe bedingende Ereigniß wiederkehren kann, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und die in gleicher Art zu ermittelnde durchschnittliche Menge des erforderlichen Gehölzes zu geschehen.

§. 70. Ist zu gewissen Arbeiten die Beistellung von Roboten ausdrücklich bedungen, oder sind jene von der Art, daß sie durch Robot-Arbeit bestritten werden konnten, so sind diese Leistungen, deren Umfang nöthigenfalls durch Sachverständige zu bestimmen ist, nachdem der auf ein Jahr entfallende Antheil ermittelt worden, nach den nämlichen Entschädigungspreisen zu veranschlagen, wie sie für die Robot in jener Gemeinde festgesetzt wurden, welcher der Emphyteut angehört.

§. 71. Wenn der Obereigentümer dem Emphyteuten zu gewissen Baulichkeiten an Gebäuden oder Werksvorrichtungen, z. B. zur Erhaltung eines Wehres, eines Fluders u. s. w. verpflichtet ist, dann wird eine solche Verpflichtung behufs der Entschädigung auf folgende Art veranschlagt:

A. Die Last des Neubaus.

a. Für jeden Haupttheil des Baugesegenstandes ist abgesondert der Kostenaufwand im Gelde zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn er in seiner zuletzt stattgefundenen Constructionsart und in jener Ausdehnung, für welche die Leistung ursprünglich bedungen oder nachträglich zugestanden wurde, neu hergestellt werden sollte.

b. Es ist zu ermitteln, wie viele Jahre dieser einzelne Gegenstand neu erbaut unter gehöriger Aufsicht und bei zu gehöriger Zeit erfolgter Reparatur erhalten werden kann, ehe wieder eine neue Herstellung desselben vom Grunde aus erforderlich wird.

c. Mit Rücksicht auf diese normale Dauer und den Zeitraum, welcher seit dem letzten Aufbau verflossen ist, ist zu ermitteln, nach wie viel Jahren von dem Zeitpunkte der Ablösung an gerechnet, die Nothwendigkeit des Neubaus eintreten werde.

d. Hieraus wird gefunden:

1. die Rente, welche der Verpflichtete durch die nächsten oben nach c berechneten Jahre zu bezahlen hat, indem die Tilgungsquote berechnet wird, welche unter Voraussetzung eines fünfprocentigen Zinsfußes innerhalb der sub c ermittelten Jahre das sub a berechnete Baucapital tilgt;

2. die Rente, welche der Verpflichtete von dem angenommenen Zeitpunkte des nächsten Neubaus ab für immerwährende Zeiten zu bezahlen hat, indem die Tilgungsquote berechnet wird, welche unter Voraussetzung eines fünfprocentigen Zinsfußes innerhalb der sub b ermittelten normalen Dauer das sub a berechnete Baucapital tilgt. Diese beiden Renten bilden die Entschädigung für den Berechtigten.

Die zu dieser Berechnung dienlichen Tabellen werden ehestens hinausgegeben.

Aus denselben wird zugleich das Capital zu berechnen seyn, mit welchem der Verpflichtete die eine und andere Rente entweder allogleich oder im Verlaufe der Zeit für immer ablösen kann.

B. Last der Reparatur.

Wenn weder aus glaubwürdigen Aufzeichnungen, noch in anderer Weise dargethan werden kann, wie viel der Reparaturaufwand innerhalb der sub b ermittelten normalen Dauer durchschnittlich wirklich betragen hat, noch ein Vergleich hierüber erzielt werden kann, so ist auszumitteln, wie viel innerhalb der ganzen ad b angenommenen Dauer des Bauobjectes zu den Reparaturen, die nach sachgemäßen Zeiträumen von mehr oder



weniger Jahren in Anschlag zu bringen sind, an Geldaufwand erforderlich seyn wird. Dieser letztere durch die Zahl der Jahre der ad b angenommenen Dauer dividirt, gibt die Jahresrente zur Ablösung der Reparaturlast.

Die ad A und B ermittelten Renten geben die gesammte Entschädigungsrente, mittelst welcher die Baulast abzulösen ist.

Auf Neubaue oder Reparaturen, die durch Elementarzufälle und Böswilligkeit veranlaßt werden, ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn hierüber ausdrückliche Bestimmungen zu Gunsten des Berechtigten bestehen.

Wenn der Baugegenstand, für dessen Neubau oder Reparatur eine Jahresrente im Wege der Ablösung festgesetzt wurde, in der Folge zu Grunde geht oder völlig aufgegeben wird, so erlischt das Bezugsrecht auf die stipulirte Jahresrente insolange, als der Bau nicht wieder hergestellt wird, und wenn derselbe durch 30 Jahre unterbleibt, für immer.

§. 71. Die Wasserbezugsrechte bleiben bis zur Erlassung eines, das Eigenthum und die Benützung der Wässer regelnden Gesetzes aufrecht, und bilden daher vorläufig keinen Gegenstand dieser Ablösungs-Verhandlung.

§. 72. Die Parteien können noch vor dem Beginne des Ablösungsgeschäftes nach einem anderen Maßstabe über die Ablösung der sich auf emphyteutischen, oder über die Theilung des Eigenthums gründenden Leistungen ein Uebereinkommen schließen, wenn ein solcher Vertrag nicht bloß die Umwandlung der ursprünglichen Lasten in andere bleibende Verbindlichkeiten, sondern eine förmliche Abolition derselben zu Folge hat.

Doch ist ein solcher Vertrag nur dann gültig, wenn der eigenberechtigte Eigenthümer des berechtigten Gutes sich ausweist, daß es mit keinen Schulden behaftet ist, oder daß die Tabulargläubiger ihre Zustimmung zu dem Vertrage erteilen.

Der Verpflichtete, welcher sich auf diese Art abgefunden hat, kann in dem im §. 19 des Patentges vom 4. März 1849 bezeichneten Falle auf die Concurrenz aus Landesmitteln keinen Anspruch machen.

V. Abschnitt.

Von den rückständigen Leistungen.

§. 73. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern, und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anhaltspunct zurückzuführen, haben die Verpflichteten, die für das landesübliche Nutzjahr 1848, d. i. in der Zeit vom 1. November 1847 bis 31. October 1848 fällig gewordenen und noch rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugsrechte nach Abzug von einem Pauschal-Einlasse eines Sechstels der Jahresleistung oder der hiervon noch rückständigen Gebühr nachträglich zu entrichten.

Dagegen findet auch eine Vergütung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch den Verpflichteten nicht weiter Statt.

Bei der ziffermäßigen Ausmittlung der Rückstände ist nach den im Patente vom 4. März 1849, §§. 8 bis 13, dann 15 und in dem auf diese sich beziehenden Theile gegenwärtiger Verordnung für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen. (§. 26 des Patentges vom 4. März.)

§. 74. Die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten und Leistungen (I. Abschnitt), insoweit dieselben das Nutzjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaren und Grundbuchgebühren, haben ohne Entschädigung wegzufallen; (§. 28 des Patentges vom 4. März.)

§. 75. Die obigen Vorschriften beziehen sich bloß auf Gebühren, die wirklich für das Nutzjahr 1848 als Rückstände ausstehen, nicht aber auf die noch unverjährten Rückstände vor dem Nutzjahre 1848, d. i. vor dem 1. November 1847, noch auf die Rückstände an bloß ablösbar erklärten Siebigkeiten überhaupt, welche der Verpflichtete ohne Einlaß an den Berechtigten abzustatten hat.

§. 76. Die in dem §. 73 erwähnten Rückstände sind nach deren Liquidstellung nach freier Wahl des Verpflichteten entweder sogleich bar zu Händen des Berechtigten zu entrichten, oder ganz oder in 12 Monatsraten zugleich mit der l. f. Steuer an die Steuer-Cassen abzuführen, oder aber dem Entschädigungscapitale zuzuschlagen, welches nach §. 83 auf der entlasteten Realität sichergestellt wird.

Im Falle der sogleichen vollständigen baren Bezahlung aller Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 kommt dem Verpflichteten nebst dem gesetzlichen Pauschaleinlasse (§. 26 des Patentges vom 4. März 1849) noch ein 10procentiger Einlaß von dem zu bezahlenden Betrage zu Guten.

§. 77. Jene Veränderungsgebühren, deren in dem §. 62 dieser Verordnung Erwähnung geschieht, sind von Seite des Verpflichteten zu Händen des Berechtigten nur in den Fällen zu entrichten, wenn die Besißanschreibung vor dem 7. September 1848 angesucht wurde. (§. 27 des Patentges vom 4. März 1849.)

VI. Abschnitt.

Von der Ausmittlung des Entschädigungs- und Ablösungs-Capitals, so wie von dessen Tilgung.

§. 78. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 gegen eine billige Entschädigung aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten und für ablösbar erklärten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen in Abzug gebracht.

Wenn bei dieser bezüglich jedes einzelnen Verpflichteten vorzunehmenden Bilanzirung der Werthanschlag der Leistungen und der Gegenleistungen sich gleich groß zeigt, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung, es findet aber auch in dem Falle, wenn der Werthanschlag der Gegenleistungen den der Leistungen übersteigen sollte, für den Ueberschuß keine Vergütung Statt. (§. 15 des Patentess.)

§. 79. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der gegen Entschädigung aufgehobenen und der aufzuhebenden ablösbaren Leistungen ist für die Steuer und Steuerzuschläge, die der Berechtigte von diesen Beiträgen zu leisten hatte, für die Kosten der Einhebung, und die sich ergebenden Ausfälle (durch Uneinbringlichkeit u. s. w.) ein Dritteltheil als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug zu bringen, und der sonach mit zwei Dritteltheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der den Berechtigten gebührenden Entschädigung. (§§. 16, 17, 19 des Patentess vom 4. März 1849.)

§. 80. Von diesen zwei Dritteltheilen des Werthanschlages hat:

- a. für Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 gegen Entgelt aufgehoben sind, und die daher nicht lediglich der Ablösung unterliegen, der Verpflichtete das eine Dritteltheil zu entrichten, und das andere Dritteltheil ist als eine Last des Landes aus Landesmitteln aufzubringen, dagegen ist
- b. für Schuldigkeiten, die bloß für ablösbar erklärt sind, die Entschädigung von dem Verpflichteten allein zu leisten. (§§. 18, 19 des Patentess.)

§. 81. Eine Ausnahme von dem in dem vorstehenden Paragraphen, Absatz b, aufgestellten Grundsatz findet jedoch Statt, wenn der als Entschädigung nach dem §. 17 des Patentess vom 4. März 1849 entfallende Jahresbetrag allein, oder sofern er mit der zu Folge des §. 18 dieses Patentess für Schuldigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der Letztern 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung, das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, daß der Verpflichtete keinen mindern Betrag als ein Dritteltheil des zu Folge §. 15 des besagten Patentess ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat.

Der Reinertrag von Gründen ist nach den Ergebnissen der Grundertragschätzung für den Grundsteuer-Kataster auszumitteln. (§. 19 des Patentess.)

Bei der Ausmittlung des Reinertrages von Gebäuden, die der Hauszinssteuer unterliegen, wird der Werthanschlag nach der Zinsfassung des Jahres 1848 nach geschעהner ämtlicher Berichtigung und nach Abzug von 15 Percent angenommen.

Bei anderen Gebäuden oder solchen, mit denen beim Urverkauf der Betrieb eines Gewerbes verbunden war, muß der reine Ertrag durch Sachverständige erhoben werden.

In solchen Fällen ist aber nicht von Amtswegen, sondern nur über Verlangen des Verpflichteten vorzugehen.

§. 82. Die Entschädigungsrente ist durch die Verpflichteten an die zur Empfangnahme der l. f. Steuern bestimmten Cassen unter Beobachtung der §§. 20 und 21 des Patentess vom 4. März 1849, und zwar vom 1. November 1848 an, einzuzahlen, und läuft von demselben Zeitpunkte an für die Berechtigten. (§. 26 des obigen Patentess.)

§. 83. Die zur Last des Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente ist im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale zu erheben, und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen andern Hypothekarlasten zu Handen der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der l. f. Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln. (§. 22 des Patentess vom 4. März 1849.)

§. 84. Es wird die Aufgabe des nächsten mährischen Landtages seyn, rücksichtlich der Uebernahme des dem Lande zur Last gewiesenen Dritteltheiles, dann die Ausbringung der hierzu nöthigen Mittel und deren Vertheilung, deren Flüssigmachung und Tilgung mittelst einer Landes-Creditsanstalt im Wege der Landesgesetzgebung zu beschließen.

VII. Abschnitt.

Von der Einhebung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge, der Befriedigung der Berechtigten, so wie von den Vorschüssen von Seite des Staates.

§. 85. Insolange nicht eine eigene Creditsanstalt der Markgrafschaft Mähren für die vollständige Entlastung der Verpflichteten und Befriedigung der Berechtigten besteht, vermittelt der Staat die Einzahlung der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten durch eine in Brünn zu errichtende Grundentlastungscasse, welche allein als Gläubiger der Ersteren und als Schuldner der Letzteren anzusehen ist.

§. 86. In die Grundentlastungscasse haben einzustießen:

- a. die mittelst der Steuerämter abzuführenden Renten, welche die Verpflichteten in den landesüblichen Steuerterminen an sie einzuzahlen haben,

- b. die im gleichen Wege erfolgte ganze oder theilweise Einzahlung der Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitale,
 c. die Dotation für die nach §. 18 des Patentens vom 4. März 1849 auf Rechnung des Landes vorschussweise zu leistenden Zahlungen, so wie
 d. die Vorschüsse an die Berechtigten (nach §. 25 dieses Patentens),
 e. die Rückstände der Verpflichteten aus dem Nutzjahre 1848, welche mit der Steuer eingezahlt werden (§. 76 dieser Verordnung).

§. 87. Der Verpflichtete kann sich von der Bezahlung der Rente ganz oder verhältnismäßig befreien:
 a. durch den Erlag des ganzen von dem Berechtigten nicht beanstandeten Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitals oder eines Theiles desselben, wenn sich der Verpflichtete vor der Bezirks-Commission hierzu bereit erklärt, binnen 14 Tagen nach Abgabe dieser Erklärung,
 b. auch nach Beendigung der Entschädigungs-Verhandlung durch die Einzahlung des ganzen Capitals oder durch Abschlagszahlungen in der Höhe von 100 fl. C. M. oder eines Mehrfachen dieser Summe, wenn der Verpflichtete dieses Vorhaben ein halbes Jahr in Vorhinein in der ersten Hälfte der Monate Mai oder November bei dem Steueramte anmeldet.

In allen diesen Fällen hat die Einzahlung an die Steuerkasse zu geschehen.
 §. 88. Die Einbringung der Zahlungen von dem Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit denen die Forderungen auf jede Zahlung das gleiche Vorrecht in Concurs- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind (§. 21 des Patentens vom 4. März 1849).

Gesuche um Fristerweiterungen oder Nachsicht der Zahlungen können nicht berücksichtigt werden.
 §. 89. Sobald der Verpflichtete auf die vorangedeutete Art seine Capitalschuld ganz oder zum Theile getilgt hat, hat ihm die Grundentlastungscasse die löschungsfähige Quittung zukommen zu lassen.

§. 90. Die Grundentlastungscasse fertigt jedem Berechtigten auf seinen und den Namen des berechtigten Gutes lautende Zahlungsbögen zu, auf welche in halbjährigen vom 1. November 1848 laufenden Decursiv-Raten die Entschädigungs- und Ablösungs-Renten ausgezahlt werden.

Ueber die in die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 werden besondere Zahlungsanweisungen ausgegeben.

§. 91. Die Ausfertigung dieser Urkunden ist sogleich zu veranlassen, sobald die Ausmittlung des einem Berechtigten gebührenden Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitals in Rechtskraft erwachsen ist. Nur letztere theilweise verschoben bleiben, so darf die Ausfertigung dieser Urkunden über die liquide Summe nicht gehindert werden.

§. 92. Die von dem Verpflichteten an die Steuerämter ganz oder zum Theil abgeführten Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitale sind nach den in der II. Abtheilung dieser Verordnung vorkommenden Bestimmungen zu behandeln.

§. 93. Den Berechtigten sollen noch vor der vollständigen Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung zur Vereinfachung der Ausweisung und um die im §. 25 des Patentens vom 4. März d. J. bezweckte Erleichterung ihrer Lage schneller zu verwirklichen, als Vorschuss der doppelte Betrag der im Jahre 1848 von ihnen entrichteten Urbarmesssteuer flüssig gemacht werden. Bei jenen Berechtigten, welche keine Urbarmesssteuer zu entrichten hatten, oder welche die ihnen in dem eben erwähnten §. 25 zugesicherten Rechte in ihrem vollen Umfange in Anspruch nehmen, ist der dritte Theil jener Rente als Vorschuss flüssig zu machen, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug nach den Grundsätzen des Patentens vom 4. März 1849 und dieser Verordnung über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldschulden entfällt.

Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann den Berechtigten auch noch ein höherer Vorschuss, jedoch nie über zwei Drittheile der auf die erwähnte Art zu entziffernden Jahresrente angewiesen werden.

Die Bedingungen und Vorschriften, unter denen die Anweisung und Rückzahlung von Vorschüssen zu geschehen hat, werden in der II. Abtheilung dieser Verordnung festgesetzt.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und von dem durch sie zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung.

§. 94. Die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen steht den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen zu. Die in derlei Angelegenheiten an die Ministerien gerichteten Eingaben gehen an das Ministerium des Innern.

In der Markgrafschaft Mähren wird die Grundentlastung durch eine Landescommission und durch Bezirkscommissionen ausgeführt.

§. 95. Die Grundentlastungs-Landescommission besteht aus einem Ministerialcommissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Mitgliede des Fiscalamtes, einem Beamten der Landschafts-Buchhaltung und acht Beisitzern, von denen vier die Interessen der Verpflichteten und vier die Interessen der Berechtigten zu vertreten, und den Beratungen der Commission mit gleichem Stimmrechte wie ihre übrigen Mitglieder beizuwohnen haben.

§. 96. Die Beisitzer wählt der Landesausschuss aus der Zahl derjenigen, welche Mitglieder des im Jahre 1848 reorganisirten Landtages waren; die Ernennung der übrigen Mitglieder der Landescommission erfolgt durch das Ministerium über Vorschlag des Ministerialcommissärs.

§. 97. Dem Ministerialcommissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die innere Eintheilung und die Regelung des gesammten Manipulationswesens zu; er überwacht den pünctlichen Vollzug der Beschlüsse der Landescommission und trifft alle Verfügungen, daß die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und schnell zur Ausführung kommen.

Außer den im §. 100 benannten Personen ernennt und entläßt der Ministerialcommissär nach Maßgabe der Ermächtigung des Ministeriums das erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonale, welches ihm zunächst untergeordnet ist.

Die Art und Weise der Controle über den Vorgang und die Thätigkeit der Bezirkscommissionen wird seinem Ermessen überlassen.

§. 98. Dem Ministerialcommissär werden Secretäre in der erforderlichen Anzahl beigegeben, welche beider Landessprachen vollkommen kundig seyn müssen.

Sie werden über seinen Vorschlag von dem Ministerium ernannt und entlassen. Diese Secretäre sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerialcommissärs und nur an seine Aufträge gebunden. Er kann sie zur Belehrung bei Verfassung der Anmeldungen und bei ihrem Einlangen zur Prüfung derselben quo ad formalia verwenden, und zu den Sitzungen der Landescommission so wie der Bezirkscommissionen mit beratender Stimme abordnen. Der Ministerialcommissär kann die Secretäre auch zur Controle der Bezirkscommissionen verwenden und durch sie Anstände, welche die Wirksamkeit der Bezirkscommissionen hemmen oder verzögern, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen.

§. 99. Die Landescommission hat alles dasjenige zu verfügen, was zur Einleitung und Durchführung des ganzen Grundentlastungsgeschäftes nothwendig erscheint.

§. 100. Die Landescommission ernennt das Personale für die Bezirkscommissionen mit Rücksicht auf erprobte Fähigkeiten, Erfahrung, Unbescholtenheit und Kenntniß der Landessprachen.

Zu diesem Ende steht ihr zu, mit Festsetzung einer kurzen Bewerbungsfrist eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, in welcher sie die nachzuweisenden Eigenschaften und die mit der Dienstleistung verbundenen Bezüge bekannt gibt.

Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt.

Die Landescommission ist berechtigt, die Angestellten, welche durch ihre Verwendung oder ihr Betragen nicht entsprechen, zu entlassen.

§. 101. Die Secretäre, so wie die Mitglieder der Bezirkscommissionen werden in Eidespflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher l. f. Beamten an.

§. 102. Die Landescommission hat das Land in Bezirke, deren jeder mehrere Dominien zu enthalten hat, einzutheilen, und für jeden eine Grundentlastungs-Bezirkscommission zu bestellen. Bei der Eintheilung kann diejenige zur Grundlage dienen, welche zum Behufe der Grundertragschätzung für den stabilen Kataster getroffen wurde.

§. 103. Die Bezirkscommissionen haben zu bestehen:

1. aus einem politischen Beamten als Leiter derselben,
2. aus einem Rechtskundigen,
3. aus einem auch im Rechnungswesen erfahrenen Oekonomen, und
4. aus einem Actuar ohne Stimmrecht.

Bei den Bezirkscommissionen findet nur im Falle des §. 127 eine Vertretung der Verpflichteten in einer Gemeinde durch deren Vorstand Statt; sonst aber hat jeder Berechtigte und Verpflichtete seine Interessen selbst zu wahren.

Doch sind den Verhandlungen mit dem Verpflichteten immer zwei Mitglieder des Vorstandes jener Gemeinde, welcher die Ersteren angehören, als Zeugen des Vorganges beizuziehen.

§. 104. Die Bezirkscommissionen haben nach den in dem Gesetze vom 7. September 1848 und in dem Patente vom 4. März 1849, dann nach den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Directiven entfallenden Entschädigungs- und Ablösungsbeträge an Ort und Stelle auszumitteln und festzustellen.

§. 105. Der Landescommission steht es zu, den Bezirkscommissionen die erforderlichen Instruktionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen.

Sie hat auch in den im folgenden Abschnitte bezeichneten Fällen entweder selbstständig oder als zweite Instanz zu entscheiden.

§. 106. Die Landescommission sowohl, als die Bezirkscommissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.



Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für die eine oder die andere Meinung.

Die Landescommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden acht ihrer Mitglieder anwesend und sowohl die Berechtigten, als auch die Verpflichteten vertreten sind.

§. 107. Die Grundentlastungscommissionen sind berechtigt, mit den administrativen und Gerichtsbehörden unmittelbar zu correspondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilung von Actenstücken und die nöthige Unterstützung ihrer Amtshandlungen zu verlangen.

Einem solchen Ansuchen haben die betreffenden Behörden unverzüglich zu entsprechen.

Auch die Katastral-Organen sind verpflichtet, verlangte Nachweisungen alsogleich zu liefern, und auf Ansuchen der Landescommission persönlich bei ihren oder bei den Verhandlungen einer Bezirkscommission zu interveniren.

§. 108. Personen, die als Sachverständige, Schiedsmänner, Gedentmänner oder Zeugen von einer Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungsfalle von der Commission durch Geldstrafen verhalten werden, welche von der politischen Behörde einzutreiben und an den Localarmenfond abzuführen sind.

§. 109. Derlei Personen haben nur dann und nur über ausdrückliches Begehren einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie über eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, oder einen Entgang an ihrem Erwerbe leiden oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Commissionswegen, nicht aber über Verlangen der Parteien vorgeladen wurden.

§. 110. Die Beistellung der Geschäftslocalitäten mit Beigebung von Amtsindividuen zur Leistung der Aushilfe im Mundiren für die Bezirkscommissionen liegt den Dominien, die Besorgung der Zustellungen und Botengänge den Gemeinden unentgeltlich ob.

§. 111. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Prästationen und der bürgerlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale genießen die Befreiung von Stempel, Taxen und Porto. Die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden sind vom Zählgelde befreit.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung und Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Klagen oder sonstige Schriften.

§. 112. Die Bestimmung der Entschädigung oder Entlohnung für die bei Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu.

§. 113. Besondere ministerielle Instructionen werden festsetzen, wie die Grundentlastungscasse und die Steuerämter den durch die Grundentlastung veranlaßten Durchlauf von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§. 114. Gleich nachdem sich die Landescommission constituiert hat, fordert sie mittelst Edictes alle diejenigen, welche sich in dem Bezugsrechte von Leistungen befinden, die der Entschädigung oder Ablösung unterliegen, auf, die Anmeldung der Ansprüche binnen längstens drei Monaten so gewiß bei der Landescommission einzureichen, widrigens jede später einlangende Anmeldung auf alleinige Kosten des Säumigen, welche er durch Vorschuß sicher zu stellen hat, in Verhandlung genommen werden würde.

Die Anmeldefrist beginnt für die einer billigen Entschädigung unterliegenden Bezüge vom Tage der letzten (dritten) Kundmachung des Edictes und für die abzulösenden vom Tage der letzten (dritten) Kundmachung der für diese Bezüge besonders zu entwerfenden Anmelde-Formularen in den Landes-Zeitungen.

§. 115. Gleichzeitig wird sich die Landescommission von den betreffenden Behörden alphabetisch geordnete Verzeichnisse der land- und lehentäflichen Güter, mit deren Besitz der Bezug anzumeldender Prästationen verbunden ist, und ihre Besitzer, dann der Kirchen, geistlichen Personen und der Schulen, die sich in der gleichen Lage befinden, verschaffen, und die Behörden auffordern, sie von allen Veränderungen, die sich in der Person der Bezugsberechtigten oder in ihrer Dispositions-Fähigkeit ergeben, in die Kenntniß zu setzen.

§. 116. Die Anmeldungen sind abgesondert zu verfassen:

- a. für die gegen Entschädigung aufgehobenen Zehentbezüge nach dem Formulare A;
- b. für die übrigen Bezüge, die gegen billige Entschädigung aufgehoben sind, nach dem Formulare B;
- c. für die Bezüge, die der Ablösung unterliegen.

Diese Anmeldungen, worin die Lasten jedes einzelnen verpflichteten Besitzthums aufgeführt werden müssen, sind aber nicht bloß nach den oben bezeichneten Kategorien, sondern auch gemeindeweise abzusondern, und mit Summarien derselben und einem Verzeichnisse jener Realitäten, die nur mit unentgeltlich aufgehobenen Lasten bebürdet waren, zu versehen.

Ueber die Rückstände aus dem Rechnungsjahre 1848 und über die nach §. 5 des Patentges vom 4. März 1849 noch vor der Durchführung der Ablösung zu reluirenden Natural-Arbeitsleistungen hat der Berechtigte die Verzeichnisse der Bezirkscommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

§. 117. Die Anmeldungen sind von jedem Bezugsberechtigten entweder selbst oder von seinem Bevollmächtigten unter Beilegung der Vollmacht einzubringen.

Bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug zu entschädigender oder abzulösender Siebigkeiten verbunden ist, deren vollständiges Eigenthum aber dem Besitzer nicht zusteht, sind sie zwar von dem bleibenden Nutznießer einzubringen, müssen jedoch noch mitgefertigt seyn:

- a. bei Fideicommissen von den Fideicommisscuratoren,
- b. bei geistlichen Communitäten von drei Gliedern der Communität außer dem Vorsteher,
- c. bei Kirchen, Pfründen und Stiftungen von den Patronen und Vorstehern.

Für Minderjährige, Curanden und Creditare haben die Vormünder, Curatoren, Vermögensverwalter und Concurss-Masse-Vertreter, für weltliche Gemeinden, deren Vorsteher und der Gemeindeausschuß (Gemeinde-Rath), für Staats- und Fondsherrschaften der Vorstand jener Behörde, welche in dem betreffenden Kronlande die Oberaufsicht über deren Verwaltung hat, einzuschreiten.

§. 118. Unförmliche Anmeldungen werden dem Betreffenden mit Festsetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung auf eigene Kosten zurückgestellt.

§. 119. So wie die Anmeldungen einlaufen, setzt die Landescommission die Bezirkscommissionen in Activität und sendet ihnen die in ihre Bezirke einschlagenden Anmeldungen zu, welche nach der von der Landescommission vorgeschriebenen Ordnung gemeindeweise in Verhandlung zu nehmen sind.

Diese Ordnung ist von der politischen Behörde in jeder Gemeinde kund zu machen.

Jede Bezirkscommission ist mit einem offenen Creditive, worin die ihr zur Amtshandlung zugewiesenen Dominien aufzuführen sind, ferner mit den Ausweisen der für den Bezirk bestehenden Katastral-Preise und sonstigen Behelfe zu versehen.

§. 120. In jedem Bezirke geht die Amtshandlung bezüglich der zur billigen Entschädigung geeigneten Bezüge jener bezüglich der ablösbaren vor.

Nur bezüglich der im §. 52 erwähnten ablösbaren Natural-Arbeitsleistungen ist deren Reluition auf eine Geldrente, oder wo es sogleich mit den anderen Leistungen möglich ist, deren Ablösung gleichzeitig vorzunehmen.

§. 121. Die betheiligten Parteien sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung vor der Commission entweder selbst oder durch ihre rechtsgiltig Bevollmächtigten oder gesetzliche Vertreter zu erscheinen, und die verlangten Auskünfte zu ertheilen, wie auch der Commission in die auf den Zweck der Entschädigungsausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe Einsicht zu gestatten.

§. 122. Wenn die Bezugsberechtigte oder leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört, so haben die Eigenthümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen.

Bereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Bezirkscommission gar nicht erschienen wären.

Erscheint nur eine Person, so wird diese ohne weiteren Ausweis für den gemeinschaftlich Bevollmächtigten angesehen.

§. 123. Es genügt zur Rechtsgiltigkeit der von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung jeder Art, wenn er sich nur mit einer das berechnete oder das verpflichtete Gut speciell bezeichnenden Vollmacht ausweist, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet. Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in solchen Angelegenheiten rechtsgiltig Vergleiche eingehen, auf Rechte unentgeltlich verzichten und in die Bestellung eines Schiedsgerichtes willigen. Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden.

§. 124. Alle von beschränkten Eigenthümern, Nutznießern oder von Vertretern nicht eigenberechtigter Personen abgegebenen Erklärungen eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder Curatelsbehörde.

Insbondere bedarf es in dem Falle, wenn Gemeinden mit ihren emphyteutischen Häuslern über die Ablösung der emphyteutischen Leistungen auf eine noch billigere, als die im Patente vom 4. März l. J. und in dieser Verordnung vorgezeichnete Art sich vergleichen wollen, keiner administrativen Bestätigung dieses Vergleiches.

§. 125. Im Falle des nicht hinlänglich entschuldigenden Ausbleibens einer oder beider Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird, hat die Commission das Object und das Ausmaß der Entschädigung ohne weiters von Amtswegen, jedoch innerhalb der Grenzen der Anmeldung zu ermitteln, und der nicht erschienenen oder verweigernden Partei steht dagegen keine Einsprache oder Berufung zu.

§. 126. Die Bezirkscommission hat das Entlastungsgeschäft damit zu beginnen, daß sie sich unter Zuziehung des Berechtigten mit Rücksicht auf den §. 9 dieser Verordnung die Ueberzeugung verschafft, in wie ferne die Beschaffenheit und das Maß der angemeldeten Bezüge mit den Bestimmungen der Gesetze und mit den Urkunden und sonstigen Behelfen übereinstimmt. Zugleich wird sie jene Behelfe einholen, die etwa noch nach Verschiedenheit der Siebigkeiten zur Bewerthung derselben und der Gegenleistungen erforderlich sind.

§. 127. Im weitem Verfolge des Entlastungsgeschäftes sind bei jeder Gemeinde im Beiseyn ihres Vorstehers und einiger Gemeinderäthe (Geschwornen Ausschussmänner) die Einheitspreise der daselbst vorkom-

menken Leistungen und der ihnen gegenüberstehenden Gegenleistungen nach den Weisungen dieser Verordnung festzustellen.

§. 128. Hierauf sind die Verpflichteten selbst vorzurufen, und jedem Einzelnen der an ihn gestellte Anspruch und der für die Leistung (nach Abrechnung der etwaigen Gegenleistung) entfallende Werthanschlag bekannt zu geben, und die Berechnung der von ihm zu entrichtenden Jahresrente, des Entschädigungs-Capitals, der Reliquit der Rückstände aus dem Ruhezahre 1848 und der ablösbaren Arbeitsleistungen zu pflegen.

§. 129. Bei dieser Verhandlung hat die Commission von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen:

- a. ob nicht der eine oder der andere Bezug, wenn er auch factisch geleistet worden, nach den politischen Gesetzen des Landes ganz oder zum Theile unzulässig, oder
- b. ob er, wenn auch erlaubt, nicht von der Art sei, daß er nach den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 4. März l. J. und dieser Verordnung ohne Entgelt zu entfallen habe.

Findet die Commission, daß einer oder der andere dieser Fälle eintritt, so hat sie, wenn von Seite des Berechtigten keine Einsprache geschieht, den Ansaß in der Anmeldung mit kurzer Bemerkung des Grundes zu streichen, oder auf das liquide Ausmaß herabzusetzen.

Wird jedoch dagegen ein Anstand erhoben, oder findet die Commission selbst den Fall zweifelhaft, so hat sie die Gründe für und wider zu erheben, und den Act sogleich der Landescommission vorzulegen, welche hierüber ohne Zulässigkeit einer höheren Berufung entscheidet, und nur in dem Falle ad b, wenn sie in den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunct für ihre Entscheidung findet, vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen hat.

§. 130. Außerdem kann während der Verhandlungen, bei denen auch der Berechtigte zu erscheinen hat, Einsprache erhoben werden:

- a. gegen den factischen Bezug einer Leistung oder Gegenleistung,
- b. gegen den privatrechtlichen Titel hiezu,
- c. gegen den Werthanschlag.

Derlei Einsprüche müssen jedoch schon während der Verhandlung und können nach der Zustellung des Ausspruches nicht mehr vorgebracht werden, selbst nicht in der Form einer Berufung.

In allen solchen Fällen hat die Commission, ohne daß jedoch der Fortgang der Verhandlung im Ganzen wesentlich aufgehalten werden darf, einen Vergleich zu versuchen.

Es sind aber nur solche Vergleiche von der Commission aufzunehmen und ihrer weiteren Amtshandlung zum Grunde zu legen, durch welche der streitige Punct definitiv beigelegt wird, worunter daher beispielsweise Vergleiche auf Abhörnung von Zeugen, Ablegung eines Eides u. dgl. nicht gehören.

Die von der Commission protokolirten Vergleiche sind, ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen, für endgiltig anzusehen.

§. 131. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, dann hat die Commission in den Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wird, auf Grundlage des factischen Bestandes (§. 9) die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen, und jener Partei, welche den Bezugstitel ansieht, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von vier Wochen den Rechtsweg zu ergreifen, und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Bezirkscommission auszuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage als erloschen, und das Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen werden würde. Kann in einem solchen Falle der factische Besitz nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg zu weisen mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen wird.

§. 132. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln, und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Die obliegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils binnen 8 Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Bezirkscommission, oder falls diese schon aufgelöst wäre, der Landescommission zu überreichen.

§. 133. Gegen den Werthanschlag kann nur insoferne, als er nicht auf die Katastralaten und die Aussprüche von Sachverständigen gegründet ist, ein Einspruch erhoben werden, welcher, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden ist. (Patent vom 4. März 1849, §. 30.)

In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung der Schiedsmänner, die entweder sogleich oder binnen einer von der Commission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat, anzuweisen.

§. 134. Die namhaft gemachten Schiedsmänner sind ohne Verzug vorzurufen, ihnen der streitige Punct, worüber sie zu entscheiden haben, schriftlich bekannt zu geben, und ihnen zugleich der Tag und die Stunde, wann sie ihren Ausspruch vor der Commission abzugeben haben, zu bestimmen.

Zugleich aber sind sie zur alsbaldigen Benennung eines Obmannes anzuweisen, der, wenn die Schiedsmänner zu keinem einmütigen Aussprüche gelangt wären, unverzüglich vorzurufen, und über seine selbstständige Entscheidung zu vernehmen ist.

Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig werden, steht die Benennung für die Säumigen der Bezirkscommission zu.

Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme dieses Schiedsrichteramtes gibt es nicht.

§. 135. Ganz auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn es sich um die Erhebung eines Befundes durch Sachverständige handelt, nur hat die Bezirkscommission die letzteren, wenn sie nicht schon im Allgemeinen als solche gerichtlich beeidigt sind, für die gewissenhafte Abgabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen, wogegen den Schiedsmännern bloß eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen ist.

Gedankmänner oder Zeugen sind von der Bezirkscommission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern, und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Bezirkscommission selbst für nöthig erachtet.

§. 136. Gegen die Aussprüche der Schiedsmänner oder der Sachverständigen findet von Seite der Parteien keine Berufung Statt. Die Parteien sind jedoch berechtigt und verpflichtet, behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes den genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben.

§. 137. Nur in dem Falle, als sich von einer Partei über die Betretung des Rechtsweges rechtzeitig ausgewiesen wurde, bleibt die definitive Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post, und in Fällen, wo der factische Besitzstand nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungsauspruches bis zur richterlichen Entscheidung verschoben. Jedoch hat die Bezirkscommission alles so vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung unverzüglich erfolgen kann. Der sachfällig Verpflichtete verliert den Anspruch auf die Wohlthat der ratenweisen Einzahlung der Rückstände vom Jahre 1848 und der rückständigen Entschädigungsrenten, in soferne sie sich auf die bestrittene Post beziehen.

§. 138. Nachdem mit dem Verpflichteten die Berechnung (§. 128) gepflogen worden, sind beide Theile darüber zu vernehmen, ob sie sich gegen den hiernach sogleich auszufertigenden Ausspruch noch die Berufung vorbehalten.

Der Verpflichtete hat noch außerdem zu erklären, ob er das Entlastungscapital oder die Rückstände aus dem Ruhezahre 1848 ganz oder einen Theil hiervon sogleich bezahlen wolle.

Hierauf ist der Ausspruch ohne Verzug in der Form eines summarischen Ausweises nach dem Formulare C von der Commission auszufertigen.

Dieser Ausspruch hat zu enthalten:

- a. die Gegenstände der Entlastung,
- b. die hierauf für den Verpflichteten entfallende Entschädigungs- oder Ablösungs-Rente,
- c. das Rentencapital,
- d. diejenigen Posten, wegen welcher der Rechtsweg ergriffen wurde, und die Entschädigungs-Ausmittlung einstweilen verschoben bleibt,
- e. die Erklärung der Partei, in Betreff der Einzahlung des Capitals oder der Rückstände,
- f. die Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind,
- g. den Verzicht oder Vorbehalt der Berufung sammt den Fristen für Letztere und den Folgen ihrer Verabsäumung.

Dieser Ausspruch ist dreifach auszufertigen; zwei Exemplare sind für die Landescommission zurückzubehalten, und eines ist unmittelbar von der Bezirkscommission selbst dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges von der Commission auf der Urkunde zu bestätigen, was auch bei allen Erlässen an die Parteien zu beobachten ist. Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen, und jenem in gleicher Art zuzustellen.

§. 139. Wenn sich die Berufung an die Landescommission von einer Partei vorbehalten wurde, kann diese in allen Puncten, in welchen eine solche oder ein Einspruch nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt ist, ergriffen werden.

Die Berufungsschrift ist mit dem Ausspruche der Commission in Urschrift belegt, in der unüberschreitbaren Frist von vierzehn Tagen, die von dem Tage der Zustellung läuft, bei der Bezirkscommission, und nur wenn diese im Bezirke nicht mehr anwesend ist, bei der Landescommission zu überreichen.

Die Bezirkscommission hat die Berufung binnen 3 Tagen nach ihrer Ueberreichung mit ihren allfälligen Bemerkungen zur Entscheidung an die Landescommission zu überreichen.

Auf eine von der Partei nicht rechtzeitig eingereichte Berufung ist kein Bedacht zu nehmen.

§. 140. Die rechtzeitige Einbringung der Berufung oder einer Klage (§. 131) äußert auf den Entschädigungsauspruch und die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Nur sind in diesen Fällen die von dem Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach Abweisung der von Ersterem ergriffenen Berufung oder nach der zu Gunsten des letzteren erfolgten richterlichen Entscheidung auszufolgen.

Wird aber der Berufung des Verpflichteten Statt gegeben, oder ergeht die richterliche Endentscheidung zu seinen Gunsten, so sind demselben die mittlerweile geleisteten Ueberzahlungen zurückzustellen.

§. 141. Gegen die mit möglichster Beschleunigung hinauszugehende Entscheidung der Landescommission findet, in soferne sie den Ausspruch der Bezirkscommission nicht bestätigt, die weitere Berufung an das Ministerium Statt. Diese ist inner der Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage der im Wege des Gerichtes zu bewirkenden Zustellung der Entscheidung an gerechnet, unter Anschluß der letzteren in Urschrift bei der Landescommission einzureichen, und von dieser unverzüglich an das Ministerium einzubegleiten, welches in letzter Instanz entscheidet.



§. 142. Sobald die Bezirkscommission die Verhandlungen über die einer billigen Entschädigung unterliegenden Leistungen in einer Gemeinde zum Schlusse gebracht hat, ist ein Verzeichniß über jene Realitäten, welche nur mit Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, bebürdet waren, und daher einer Entschädigungsverhandlung gar nicht unterzogen wurden, auszufertigen. Gleichzeitig sind für den Berechtigten mit Beziehung auf die einzelnen Entlastungs-Aussprüche Hauptausweise über die auf ihn entfallenden Entschädigungsbeträge mit Beisehung der vom Lande zu tragenden Rente auszufertigen, und unmittelbar von der Bezirks-Commission zuzustellen.

In diesem Ausweise sind jene Posten ersichtlich zu machen, welche sich nach §. 110 noch nicht zur Auszahlung eignen.

Zwei Varien der Hauptausweise werden für die Landescommission zu den Acten genommen. In gleicher Art ist auch bezüglich der ablösbaren Lasten zu verfahren, sobald es zur Verhandlung über dieselben kommt.

§. 143. Gegen diese Hauptausweise findet keine Berufung Statt, sondern es steht dem Berechtigten bloß frei, in Betreff eines etwaigen Rechnungsverstoßes Erinnerungen entweder sogleich bei der Bezirkscommission, behufs der Verbesserung oder unmittelbar bei der Landescommission binnen acht Tagen zum Gebrauche für die Rechnungs-Revision einzureichen.

§. 144. Ueber die nach §. 120 von der Bezirkscommission ermittelten Relutionen der ablösbaren Natural-Arbeitsleistungen ist jedem Verpflichteten ein Special-Ausweis und dem Berechtigten ein die ganze Gemeinde umfassender Hauptausweis, in welchem jede belastete Realität und der Name ihres Besitzers aufzuführen ist, von der Bezirkscommission zuzustellen.

Ueber die Berufung gegen diese Ausweise gelten die Bestimmungen der §§. 138 und 139 dieser Verordnung. Sind diese Ausweise in Rechtskraft erwachsen, so hat hierauf die competente Gerichtsbehörde nach den Vorschriften über das summarische Verfahren unmittelbar die Execution zu ertheilen.

§. 145. Wenn ein Verpflichteter sich vor der Commission erklärt hat, das Entschädigungs- oder Ablösungs-Capital, oder aber die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 ganz oder theilweise sogleich zu Händen des Steueramtes einzuzahlen (§§. 76 und 87), so ist die Bezirkscommission berechtigt und verpflichtet, das betreffende Steueramt sogleich zur Empfangsvorschreibung und Einhebung anzuweisen, wobei unter Einem der Landescommission Anzeige zu erstatten ist. Wenn jedoch der Verpflichtete die Rückstände aus dem Jahre 1848 sogleich zu Händen der Berechtigten bezahlt hat, so hat die Commission dieses auf dem Rückstandsausweise und im Liquidirungsprotokolle anzumerken, und dem Verpflichteten die Zahlung stämpelfrei zu bestätigen.

§. 146. Die Bezirkscommission hat über das gemeindeweise Entlastungsgeschäft summarische Protokolle aufzunehmen, welche bloß die Hauptmomente desselben als, z. B. die Ausmittlung der Einheitspreise, die Erhebungen über den factischen Besitzstand in streitigen Fällen, die Befunde der Sachverständigen, die Entscheidungen der Schiedsmänner, die Vergleiche der Parteien, dann als Beilagen die bezogenen Documente zu enthalten, und von allen Commissionsgliedern und den beigezogenen Gemeindevorständen zu unterfertigen sind.

Diese Protokolle müssen in der Sprache der Gemeinde geführt, die Erklärungen der Parteien aber in jener Sprache aufgenommen werden, in welcher sie abgegeben wurden.

§. 147. Sobald die Bezirkscommission das Operat über die der billigen Entschädigung unterliegenden Bezüge hinsichtlich eines Berechtigten beendigt hat, sendet sie die verzeichneten Protokolle mit den zwei Exemplaren der Aussprüche und der für den Berechtigten ausgefertigten Hauptausweise, dann mit einem Verzeichnisse derjenigen Posten, bezüglich welcher der Entschädigungsauspruch verschoben blieb, an die Landescommission ein. Ebenso ist nach Beendigung des Operates über die ablösbaren Bezüge zu verfahren.

§. 148. Das Verfahren der Landescommission in Vertretung der Grundentlastungscasse regelt sich nach dem zweifachen Verhältnisse derselben gegenüber dem Besitzer des zu entlastenden Grundes als ihrem Schuldner und gegenüber dem Besitzer der berechtigten Realität als den Gläubiger der Casse. Die Thätigkeit der Landescommission bezieht sich in dieser doppelten Richtung:

- a. auf die Entschädigungs- oder Ablösungsbeträge, die ganz oder zum Theile eingezahlt werden;
- b. auf die Renten,
- c. auf die Relution der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, endlich
- d. auf die Vorschüsse, welche von den Berechtigten in Anspruch genommen, und aus dem Staatschätze für Rechnung und auf Abschlag der definitiven Entschädigung und der Rückstände geleistet werden.

§. 149. Wenn Entschädigungen oder Ablösungen im Capitale oder Relutionen der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, welche letzteren die Verpflichteten an die Steuerassen abzuführen erklärt haben, ganz oder zum Theile sogleich bei der Verhandlung und daher noch früher als das Entlastungsoperat an die Landescommission eingelangt ist, zur Einzahlung kommen, verordnet diese über Anzeige der Bezirkscommission der Grundentlastungscasse die Empfangsvorschreibung und die Ausstellung der löschungsfähigen Quittung für den Fall der Einzahlung.

§. 150. Sobald eine Bezirkscommission ein Entlastungsoperat eingesendet hat, veranlaßt der Vorsitzende der Landescommission die buchhalterische Prüfung, läßt vorkommende Rechnungsanstände im kurzen Wege beheben, worauf die Landescommission, wenn anders keine Anstände gegen den legalen Vorgang bei dem Entlastungsgeschäfte sich ergeben, die Bestätigung den Entschädigungsausprüchen und Hauptausweisen beifügt, und ihnen dadurch die Eigenschaft intabulationsfähiger Urkunden beilegt.

Die Buchhaltung hat den Antrag zu stellen, der Grundentlastungs-Casse die zur Empfangnahme bestimmte Rente, so wie die zur Ausfolgung an den Berechtigten schon derzeit flüssige Rente vorzuschreiben, und die im §. 90 dieser Verordnung vorgeschriebenen Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen vorzubereiten.

§. 151. Hierauf veranlaßt die Landescommission bei dem betreffenden Gerichte unter Einsendung der beiden Exemplare der Entlastungsausprüche die bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungs-Capital getreten ist.

Das eine Exemplar der Ausprüche ist mit der Einverleibungsklausel versehen, an die Landescommission zurückzusenden, das zweite hat bei der Tabularbehörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Urkundenbuches derselben anzusehen.

§. 152. Gleichzeitig verordnet die Landescommission bei der Grundentlastungscasse und durch diese bei den betreffenden Steuerämtern die Vorschreibung zum Empfange der Renten und der in den Steuer-Terminen einzuzahlenden Rückstände.

§. 153. Wenn Verpflichtete sich nach der mit ihnen gepflogenen Verhandlung anmelden, Capitalsbeträge auf Abschlag einzahlen zu wollen, verfährt die Landescommission über Anzeige der Steuerämter nach der Vorschrift des folgenden Paragraphes.

In allen Fällen einer Capitaleinzahlung bleibt es den Einzählern überlassen, selbst die tabularmäßige Löschung der eingezahlten Beträge zu erwirken.

§. 154. Wenn Capitalsbeträge für Bezüge, die mit dem Besitze einer Realität verbunden sind, zur Einzahlung gelangen, so läßt sie die Landescommission an die Real-Gerichtsbehörde, welcher die Realität unterliegt, erfolgen, es wäre denn, daß der Anmelde der jener Bezüge sich mit einer Ermächtigung derselben, den Capitalsbetrag selbst zu beheben, ausweise, in welchem Falle ihm die Erhebung bei der Grundentlastungscasse selbst angewiesen werden kann.

Die Real-Gerichtsbehörde hat nach den bestehenden Gesetzen die Rechte dritter Personen auf diese Capitalsbeträge nach den bestehenden Vorschriften zu wahren.

Sind die Anmelde der zu den Bezügen ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Realität ermächtigt gewesen, so ist die Erhebung derselben zu Handen der betreffenden Administrations-Behörde anzuweisen.

§. 155. Renten und Rückstände, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Sequestration unterlagen, sind dem Anmelde der unter gleichzeitiger Hinausgabe der Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen (§. 90) zahlbar anzuweisen, sonst aber sind diese Urkunden der Gerichtsbehörde, welche die Sequestration vollzogen, zur Zustellung zu erfolgen. Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Handen der von dem Gerichte namhaft gemachten Person.

Es ist aber Sache der bestellten Sequester, die Sequestrations-Rechte im Wege der betreffenden Executions-Behörde zur Kenntniß der Landescommission zu bringen.

§. 156. Die Landescommission hat gleichzeitig mit dem Anspruche der Grundentlastungscasse die bücherliche Ersichtlichmachung der dem ehemaligen Bezugsberechtigten aus der Aufhebung der zu einem Gute als ein Ertragszweig gehörigen Bezüge erwachsenen Entschädigungsansprüche bei den betreffenden Körpern zu veranlassen (§. 24, Patent vom 4. März 1849) und zu diesem Ende der Tabularbehörde die zwei Partien der Hauptausweise, welche für die Berechtigten ausgefertigt wurden, mitzutheilen, wovon eines mit der Intabulationsklausel versehen an die Landescommission zurückzustellen ist, und das zweite bei der Tabularbehörde als ein Theil des Urkundenbuches zu verbleiben hat.

§. 157. Die Anweisung von Vorschüssen im doppelten Betrage der von einem Berechtigten im Jahre 1848 entrichteten Urbarialsteuer wird von der Landescommission über specielles Einschreiten dann bewilligt, und die Flüssigmachung bei der Grundentlastungscasse verfügt werden, wenn

1. dieselbe erachtet, daß der Bittsteller sich in einer Lage befinde, die ihm auf eine Erleichterung durch Vorschüsse aus Staatsmitteln billigerweise Anspruch gibt;

2. mit dem Ansuchen zugleich die im §. 116 dieser Verordnung vorgeschriebene Anmeldung über die gegen billige Entschädigung aufgehobenen Bezüge überreicht wird;

3. das berechtigte Gut sich factisch weder im Steuerjahre 1848, noch bis zum 1. Mai 1849 in Sequestration befand, oder das Einverständnis des factischen Sequesters nachgewiesen wird.

§. 158. Jene Berechtigten, welche keine Urbarialsteuer für ihre nunmehr aufgehobenen Bezüge zu bezahlen hatten, oder welche das volle Drittel jener Entschädigungsrente als Vorschuß in Anspruch nehmen, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug entfällt; haben außer den in dem vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen noch weiters über jene Bezüge, rücksichtlich deren sie den Rentenvorschuß begehren, summarische Bekenntnisse vorzulegen, worin sie die Bezüge nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu bewerthen und den Ertrag an Zehnten und an den in den thesesanischen Rectificationsacten noch nicht ersichtlichen Leistungen zu documentiren, und zugleich die Bestätigung des betreffenden Kreisamtes beizubringen haben, daß über den rechtmäßigen Besitz der verzeichneten Bezüge kein Streit bestehe.

Diese Verzeichnisse werden von dem Ministerialcommissär der Landschaftsbuchhaltung im kurzen Wege zur Prüfung rücksichtlich des Quale und Quantum der einbekannten Bezüge und sohin einem der Secretäre zur Prüfung und Berichtigung der Werthsanschläge und Abzugsposten zugestellt, worauf die Landescommission hierüber erkennt, ob und wie weit der Vorschuß auf Abschlag auf die seiner Zeit ermittelte Entschädigung anzuweisen sei.

§. 159. Wird von einem Berechtigten ein noch höherer Vorschuß angesprochen, so kann ein solcher von der Landescommission jedoch nie über die Höhe von zwei Dritttheilen der für ihn zu entziffernden Jahresrente der Entschädigung, und nur dann bewilligt werden, wenn der Petent außer der Erfüllung der in den

vorhergehenden 2 Paragraphen aufgeführten Bedingungen seine besonders berücksichtigungswürdige Lage nachweist.

§. 160. Zur Deckung dieser Vorschüsse sind vor Allem die an die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Rußjahre 1848, sohin die vom 1. November 1848 an laufende Jahresrente des Entschädigungscapitals zu verwenden.

Mit der Anweisung zur Erfolgung des Vorschusses ist zugleich bei der Grundentlastungscasse die Vorschreibung desselben zum Rückempfang aus den seiner Zeit flüssig werdenden Rückständen und Renten des Vorschußschuldners zu verfügen.

§. 161. Auf die angewiesenen Vorschüsse kann von keinem Gläubiger Verbot oder Execution geführt werden, und die Rechte dritter Personen auf die Rückstände und Entschädigungsrente stehen den Ansprüchen der Grundentlastungscasse wegen geleisteteter Vorschüsse nach.

§. 162. Gegen verweigerte Vorschußbewilligungen von Seite der Landescommission findet der Recurs an das Ministerium binnen 14 Tagen von Zustellung der Entscheidung Statt.

§. 163. Der Landesentschädigungs-Kataster ist unter unmittelbarer Leitung des Ministerialcommissärs nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Formulare anzulegen und fortzuführen.

Wien am 27. Juni 1849.

Bach,

provisorischer Minister des Innern.

RB 4620

V.		VI.		VII.		III.		II.		I.	
A. Formulare zu §. 116 a.											
Name des Zehentberechtigten				Gemeinde				Kreis			
Stand und Wohnort											

Nachweisung

sämmlicher Grundstücke, welche dem obbenannten Zehentberechtigten zum Grund- (Feld-) Zehent verpflichtet sind.

Mögen

V.		VI.		VII.		VIII.		Anmerkung.
Der Zehent gebührt		Mit Berücksichtigung des Katastral-Schätzung-Anschlages beträgt der jährliche Ertrag des vorbenannten Zehents vom N. D. Joche.		Nach diesem Preise entfällt als Zehent-ertrag im Gelde von dem Flächenmaße der Colonne IV		Zusammen für jeden Besitz.		
mit dem quoten Theile.	von den Frucht-gattungen.							
Stand und Wohnort								
Nachweisung								
sämtlicher Grundstücke, welche dem obbenannten Grundbesitzer zum Grund- (Voll-) Zehent verpflichtet sind.								

B. Formulare zu S. 116 b.

Bezirk:

Gemeinde:

Kreis:

Name des Bezugsberechtigten
Stand und Wohnort desselben

Nachweisung

aller gegen Entschädigung aufgehobenen Naturalgaben, Arbeitsleistungen (Roboten) und Geldgaben oder Geldzinse, welche die Eigenthümer der in dieser Gemeinde gelegenen Grundbesitzungen oder Häuser an den obbenannten Bezugsberechtigten zu leisten verpflichtet sind.

VIII.	IX.	X.	Erscheint auch in der Fassung für Behente. Post.Nr.
Bezugstitel	Anmerkung		
	des Berechtigten	der Commission	

Nachweisung



aller gegen Verschöpfung aufgegebenen Daten, Verbindlichkeiten (Konten) und
 Geldgaben oder Leistungen, welche im Rahmen der in dieser Gemeinde geltenden
 Grundbesitzungen der Gemeinde an den Berechtigten zu leisten
 verpflichtet sind

